

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26. Juli 2010

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe
<b>ALLGEMEINE VERWALTUNGSgebÜHREN</b>		
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 - 3.000,00 €
<b>2 Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 - 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
2.3	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
<b>3 Auskünfte</b>		
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche	5,00 - 75,00 €
3.2	Einfache, insbesondere mündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>4 Befreiung</b>		
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 - 750,00 €
<b>5 Beglaubigungen und Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	12,00 - 25,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung und Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je angefangene Seite	0,50 - 12,00 €, mind. 3,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 - 50,00 €
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00 €
6.3	Spendenbescheinigungen: (Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt)	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
	Erlaubnis nach § 12 GastG i.V.m. § 1 Abs 2 GastVO	
7.1	1. Tag bis 350 m <sup>2</sup>	18,00 €
7.2	2. bis 4. Tag bis 350 m <sup>2</sup> je Tag	6,00 €
7.3	1. Tag über 350 m <sup>2</sup>	25,00 €
7.4	2. bis 4. Tag über 350 m <sup>2</sup> je Tag	10,00 €
7.5	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage je Veranstaltung	18,00 €
<b>8</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b>	
	Konzessionen, Bewilligungen und Vergleichbares aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 750,00 €
<b>9</b>	<b>Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes</b>	
	(Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes - nicht für Gutachten des Gutachterausschusses	1 - 5 %, mind. jedoch je angefang. halbe Stunde der Inanspruchnahme 18,00 €
<b>10</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden, oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantrag hat	20,00 - 400,00
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 10.1, mind. 5,00 €
<b>11</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
11.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Bücher, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk mitgerechnet):	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe
11.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	Zeitgebühr 39,00 €
11.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	Zeitgebühr 39,00 €
11.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Zeitgebühr 39,00 €
11.2	für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
11.2.1	bei einem Format bis DIN A4: schwarz-weiß je Seite in Farbe je Seite	0,25 € 0,50 €
11.2.2	bei einem Format bis zu DIN A3: schwarz-weiß je Seite in Farbe je Seite	0,50 € 1,00 €
11.3	für PC-Ausdrucke	
11.3.1	schwarz-weiß je Seite in Farbe je Seite	0,25 € 0,50 €
<b>BAURECHT</b>		
<b>12</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts)	12,00 €
<b>13</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
13.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- / Abbruchkosten, mind. 50,00 €
13.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO u.a.	wie 13.1
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 35,00 €
<b>14</b>	<b>BESTATTUNGSRECHT</b>	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	25,00 €
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	12,00 €
<b>15</b>	<b>FEIERTAGSRECHT</b>	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	9,00 €
15.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen (§ 11, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
15.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	9,00 €
15.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	9,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe
<b>16</b>	<b>FISCHEREIWESEN</b>	
16.1	Erteilung von Fischereischein einsch. Ersatzfischereischein (§ 31 FischG)	
16.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
16.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
16.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
16.1.4	Verlängerung von Fischereischein	10,00 €
16.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00 €
<b>17</b>	<b>FUNDSACHEN</b>	
17.1	Aufbewahrung einsch. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder:	
17.1.1	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes mind. 5,00 €
17.1.2	Tiere	tatsächliche Unterbringungskosten
<b>18</b>	<b>GEWERBERECHT</b>	
18.1	Gewerbeanmeldung	19,00 €
18.2	Gewerbeabmeldung, Gewerbeummeldung	12,00 €
18.3	Auskunft aus der Gewerbekartei:	12,00 €
<b>19</b>	<b>GESCHÄFTSSTELLE DES GUTACHTERAUSSCHUSSES</b>	
19.1	Auskünfte über Bodenrichtwerte und aus der Kaufpreissammlung	9,00 €
19.2	einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>20</b>	<b>KIRCHENAustrITTE</b>	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 €
<b>21</b>	<b>LOHNSTEUERKARTEN</b>	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene und zerstörte Lohnsteuerkarten	9,00 €
<b>22</b>	<b>MELDERECHT</b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	10,00 €
22.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
22.1.4	Gruppenauskunft nach 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Zeitgebühr 39,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenhöhe
22.2	Datenübermittlung	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	Zeitgebühr 39,00 €
22.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	Zeitgebühr 39,00 €
22.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	Zeitgebühr 39,00 €
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	12,00 €
22.4	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung	6,00 €
	werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
22.5	Archivauskünfte	12,00 €
22.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Zeitgebühr 39,00 €
22.7	Gebührenfrei sind:	
22.7.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie Meldebestätigung	
22.7.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
22.7.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	
22.7.4	Die Einrichtung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 S. 2 MG)	
<b>23</b>	<b>PLAKATIERUNGEN</b>	
23.1	Plakatierungsgenehmigung	9,00 €
23.2	Für örtliche Vereine	gebührenfrei
<b>24</b>	<b>SAMMLUNGSWESEN</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungswesen	Zeitgebühr 39,00 €
<b>25</b>	<b>STRASSENRECHTLICHE SONDERNUTZUNG</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	18,00 - 500,00 €